

## **Satzung über die Einrichtung der Wasserwehr der Stadt Dessau-Roßlau (Wasserwehrsatzung)**

Die Stadt Dessau-Roßlau erlässt aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA 43/1993, Seite 568 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA 32/2006, Seite 522 ff) und des § 175 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA 15/2006, Seite 248 ff) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 7. November 2007 (GVBl. LSA 27/2007, Seite 353) sowie des Beschlusses des Stadtrates in seiner Sitzung am 23. April 2008 folgende Satzung über die Einrichtung der Wasserwehr der Stadt Dessau-Roßlau (Wasserwehrsatzung):

### Präambel

Die Stadt Dessau-Roßlau ist erfahrungsgemäß von Hochwasser und gegebenenfalls von Eisgefahr bedroht. Durch diese Satzung soll dafür Sorge getragen werden, dass ein Wach- und Hilfsdienst zur Abwehr der Wassergefahr (Wasserwehr) eingerichtet wird.

### **§ 1 Einrichtung, Träger und Organisation**

- (1) Die Stadt Dessau-Roßlau richtet zur Abwendung von Wassergefahren durch Hochwasser und Eisgang einen Wasserwehrdienst (im Folgenden Wasserwehr genannt) ein.
- (2) Die Wasserwehr ist eine nicht rechtsfähige Einrichtung der Stadt Dessau-Roßlau, die dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst unterstellt ist.
- (3) Die Stadt Dessau-Roßlau trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hat dazu insbesondere
  - a) die Wasserwehr der Stadt Dessau-Roßlau personell aufzustellen,
  - b) die eingerichtete Wasserwehr der Stadt Dessau-Roßlau auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen,
  - c) die Ausbildung der Kräfte der Wasserwehr zu organisieren und sicherzustellen,
  - d) die Alarmierung der Wasserwehr zu gewährleisten,
  - e) die Räumlichkeiten zur Unterbringung der Geräte und Ausrüstungen zur Verfügung zu stellen und deren Wartung, Pflege und Ergänzung abzusichern.

## **§ 2 Mitglieder und Struktur der Wasserwehr**

- (1) Die Wasserwehr ist eine ständige Einrichtung von freiwilligen Kräften, die sich gliedert in:
- Wasserwehrleiter des Einsatzabschnittes
  - Unterabschnittsleiter
  - Deichwachkräfte

Der Wasserwehrleiter des Einsatzabschnittes ist Mitglied der Technischen Einsatzleitung des Einsatzabschnittes.

- (2) Die Zugehörigkeit in der Wasserwehr ist für Einwohner freiwillig. Mitglied der Wasserwehr kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet und bei Eintritt in die Wasserwehr erklärt hat, dass er im Vollbesitz seiner körperlichen und geistigen Kräfte und somit gesundheitlich geeignet ist. Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, hat die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

In einem Katastrophenfall ist nach § 21 Abs. 1 Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung jedermann verpflichtet, bei Abwehrmaßnahmen Hilfe zu leisten, wenn er von der Katastrophenschutzbehörde oder einem von ihr Beauftragten dazu aufgefordert wird.

- (3) Aus dem Sachgebiet Katastrophen-, Zivilschutz und Rettungsdienst des Amtes für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst wird ein Sachbearbeiter mit der Teilfunktion Stadtwasserwehrleiter der Stadt Dessau-Roßlau durch den Oberbürgermeister betraut.
- (4) Die Wasserwehr der Stadt Dessau-Roßlau gliedert sich in 8 Einsatzabschnitte, die die Bezeichnung des jeweiligen Einsatzabschnittes tragen und vom Wasserwehrleiter des Einsatzabschnittes geführt werden.
- (5) Die Wasserwehrleiter der Einsatzabschnitte unterstehen dem Stadtwasserwehrleiter.
- (6) Der Wasserwehrleiter eines jeden Einsatzabschnittes führt die Unterabschnittsleiter der Unterabschnitte, Deichwachkräfte und weitere zugeordnete Einsatzkräfte in seinem Einsatzabschnitt.  
Er arbeitet mit dem Stadtwasserwehrleiter zusammen und hat dem Stadtwasserwehrleiter insbesondere alle wesentlichen Informationen zuzuleiten.

## **§ 3 Aufgaben des Stadtwasserwehrleiters**

- (1) Der Stadtwasserwehrleiter ist verantwortlich für die Aufstellung der Wasserwehr des Einsatzabschnittes. Er schlägt die freiwilligen Kräfte für das Mitwirken in der Wasserwehr unter Zustimmung des Amtsleiters des Amtes für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst dem Oberbürgermeister zwecks Bestellung durch den Stadtrat als Wasserwehrkraft vor.  
Der Stadtwasserwehrleiter entscheidet vor Vorschlagserteilung hierüber im Benehmen des Wasserwehrleiters. Dies gilt nicht, wenn kein Wasserwehrleiter vorhanden ist.  
Die Bewerber sollen Einwohner der Stadt Dessau-Roßlau sein.
- (2) Der Stadtwasserwehrleiter leitet die Wasserwehrleiter der Einsatzabschnitte an.

- (3) Der Stadtwasserwehrleiter ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft und die Durchführung von Schulungen sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der freiwilligen Kräfte der Wasserwehr.
- (4) Hinsichtlich der Ausrüstung der Wasserwehr hat der Stadtwasserwehrleiter den Bedarf an Geräten und Materialien zu ermitteln und die Haushaltsmittel anzumelden. Er veranlasst die jährliche Überprüfung der Geräte, Materialien und Ausrüstungen sowie die Nachweisführung. Der Stadtwasserwehrleiter ist verantwortlich für die Erarbeitung und Aktualisierung der Einsatzdokumente für den Einsatz der Wasserwehr der Stadt Dessau-Roßlau. (Hochwasserdokument, Benachrichtigungsplan, Arbeitsrichtlinien u. a.)

#### **§ 4 Aufgaben der Wasserwehr und deren Alarmierung**

- (1) Der Stadtwasserwehrleiter/das Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst alarmiert die Wasserwehrleiter und die Ortsbürgermeister/Stadtteilbeauftragten der Einsatzabschnitte über die ausgerufene Hochwasserwarnstufe.  
Über eingeleitete Maßnahmen wird die untere Wasserbehörde umgehend informiert.
- (2) Die Aufgaben der Wasserwehr sind insbesondere:
- a) im Gefahren- und Katastrophenfall Kontrollen der Deiche, Dämme, Ufermauern, Wehre, bedrohte Objekte wie Brücken, Durchlässe, ufernahe Gebäude und andere Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahren abwenden sollen und deren Nachweisführung,
  - b) Mitwirkung bei der Abwehr von Gefahren,
  - c) Kontrolle der Pegelstände,
  - d) Anleitung der freiwilligen Helfer bei der Deichverteidigung.
- (3) Der Wasserwehrleiter des Einsatzabschnittes legt nach Alarmierung die Aufgaben im Einsatzabschnitt fest.
- Mit der Einrichtung einer Technischen Einsatzleitung (TEL) im Einsatzabschnitt wird die Wasserwehr des Einsatzabschnittes der jeweils zuständigen TEL unterstellt. Die Einberufung der TEL kann situationsbezogen auch bereits unterhalb der Warnstufe IV erfolgen.
  - Mit dem Meldebeginn bei Alarmstufe I werden alle Elbe- bzw./und Muldeanlieger entsprechend Hochwasserschutzdokument der Stadt Dessau-Roßlau in Kenntnis gesetzt und ständig Analysen zur meteorologischen und hydrologischen Lage vorgenommen sowie Entwicklungstendenzen beurteilt.  
Des Weiteren werden Hochwasseralarm –und Hochwassereinsatzpläne und die Einsatzfähigkeit der erforderlichen Ausrüstung, Technik und des notwendigen Materials überprüft.
  - Ab der Hochwasserwarnstufe II ist die gewissenhafte Beobachtung des zugewiesenen Deichabschnittes die wichtigste Aufgabe der Deichwachkraft. In der Regel erfolgen tägliche periodische Kontrollen der Wasserläufe, Deiche, wasserwirtschaftlicher Anlagen sowie gefährdeter Bauwerke wie Brücken, Durchlässe, ufernahe Gebäude und Ausuferungsbereiche.  
Weiterhin wird die Beseitigung von Abflusshindernissen veranlasst.

- Ist die Warnstufe III ausgerufen, wird ein durchgängiger Schichteinsatz der Deichwachkräfte erforderlich. Die Feststellungen während des Kontrollganges sind schriftlich festzuhalten, Schadstellen werden gekennzeichnet, gemeldet, aber nicht von der Deichwachkraft beseitigt.
  - Mit der Hochwasserwarnstufe IV beginnt die Deichverteidigung. Ab dieser Stufe ist der koordinierte Einsatz aller zur Deichverteidigung notwendigen Kräfte erforderlich.
- (4) Durch den Stadtwasserwehrleiter oder den Katastrophenschutzstab der Stadt Dessau-Roßlau kann in Absprache mit dem zuständigen Wasserwehrleiter ein Einsatz der Mitglieder der Wasserwehr in einem anderen Einsatzabschnitt angewiesen werden.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der freiwilligen Kräfte der Wasserwehr**

- (1) Die freiwilligen Kräfte der Wasserwehr werden durch den Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau bestellt. Dies gilt auch für Zurücknahme der Bestellung. Sie sind ehrenamtlich tätig; die Tätigkeit erfolgt unentgeltlich.
- (2) Die freiwilligen Kräfte der Wasserwehr des Einsatzabschnittes schlagen dem Stadtwasserwehrleiter ihren Wasserwehrleiter und dessen Stellvertreter vor. Der Stadtwasserwehrleiter schlägt mit Zustimmung des Amtsleiters des Amtes für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst dem Oberbürgermeister diese Kräfte zur Bestellung vor.
- (3) Die freiwilligen Kräfte der Wasserwehr haben die ihnen durch Gesetze, Verordnungen, Dienstvorschriften etc. übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen und den Weisungen der Stadt Dessau-Roßlau Folge zu leisten. Sie sind verpflichtet, Wohnortwechsel oder Veränderungen in der Erreichbarkeit dem Wasserwehrleiter des Einsatzabschnittes unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Alle freiwilligen Kräfte der Wasserwehr haben nach Alarmierung die Pflicht, mögliche körperliche Einschränkungen dem Wasserwehrleiter ihres Einsatzabschnittes zu melden. Dieser entscheidet über den Einsatz gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Stadtwasserwehrleiter und dem Betriebsarzt.
- (5) Die freiwilligen Kräfte der Wasserwehr sind verpflichtet, mit Einsatzbekleidung entsprechend der Witterungsbedingung zum Dienst zu erscheinen und die ausgegebene Kennzeichnung sichtbar zu tragen.
- (6) Die freiwilligen Kräfte der Wasserwehren haben an den vom Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst organisierten Schulungen und Fortbildungen im Interesse der Stadt Dessau-Roßlau teilzunehmen.
- (7) Die Zugehörigkeit in der Wasserwehr endet mit dem Austritt, der dem Wasserwehrleiter des Einsatzabschnittes schriftlich anzuzeigen ist oder durch Zurücknahme der Bestellung durch die Stadt Dessau-Roßlau.
- (8) Die Stadt Dessau-Roßlau wirkt darauf hin, dass freiwilligen Kräften der Wasserwehr, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden, infolge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen keine beruflichen Nachteile erwachsen. Ein Anspruch auf Freistellung besteht nicht.
- (9) Die Stadt Dessau-Roßlau erstattet auf Antrag privaten Arbeitgebern die Kosten, die er einem Arbeitnehmer auf Grund dessen Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen geleistet hat. Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmung sind Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge. Ein Erstattungsanspruch besteht nur in soweit, als dem privaten Arbeitgeber nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften ein Erstattungsanspruch zusteht.

- (10) Selbständige, die Angehörige der Wasserwehr sind, erhalten für die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgelegt wird. Die Höhe des Verdienstaufschlages regelt sich nach der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte und der ehrenamtlichen Tätigen in der Stadt Dessau-Roßlau in der jeweils gültigen Fassung.
- (11) Die Kostenerstattung bzw. der zu leistende Verdienstaufschlag ist für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit zu berechnen. Die letzte angefangene Stunde wird voll angerechnet.

### **§ 6 Kosten**

- (1) Die Stadt Dessau-Roßlau trägt die Kosten für die ihr nach dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung obliegenden Aufgaben.
- (2) Die Kosten für die Schulungen, Aus- und Fortbildungen der freiwilligen Kräfte der Wasserwehr werden von der Stadt Dessau-Roßlau getragen.

### **§ 7 Schadenersatz**

- (1) Die freiwilligen Kräfte der Wasserwehr sind für die Zeit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit über den Kommunalen Schadensausgleich haftpflichtversichert und über den Kommunalen Unfallversicherer des Landes Sachsen-Anhalt unfallversichert aufgrund der geltenden Vorschriften bzw. Verrechnungsgrundsätze in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Schäden, die den freiwilligen Kräften der Wasserwehr bei Ausübung ihres Dienstes entstehen, werden von der Stadt Dessau-Roßlau ersetzt, sofern die Betroffenen den Schaden nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt haben und ein anderweitiger Ersatzanspruch nicht besteht. Schadenersatzansprüche der Betroffenen gegen Dritte gehen auf die Stadt Dessau-Roßlau über, soweit diese Ersatz geleistet hat.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die „Satzung über die Einrichtung der Wasserwehr der Stadt Dessau“ vom 14. Dezember 2005 und die „Satzung über die Einrichtung der Wasserwehr der Stadt Roßlau“ vom 13. Dezember 2006 außer Kraft.

Dessau-Roßlau,

Klemens Koschig  
Oberbürgermeister

Siegel